OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652208/17/MS

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des T A, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. Juli 2021, GZ: BHPEVerk-2021-266309/12-PT, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2021, GZ: BHPEVerk-2021-266309/12-PT, wurde über die Vorstellung des T A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2021, zugestellt am 8. Juni 2021, mit dem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klassen AM, BV und B für die Dauer eines Monats, ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 24. Mai 2021, entzogen worden war, wie folgt abgesprochen:

„I. Entziehung der Lenkberechtigung:
Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B wird Ihnen für die Dauer von 1 Monat, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Führerscheinabnahme, sohin ab 24.05.2021, entzogen.
Die Frist endet nicht vor Befolgung der unter Punkt III. getroffenen Anordnung
In dieser Zeit darf Ihnen keine Lenkberechtigung neu erteilt werden.
Führerschein
ausgestellt von: BH Perg
am: 08.11.2011
Geschäftszahl: 11...
Mopedausweis
ausgestellt von: N
am: x
Geschäftszahl: 8...
Rechtsgrundlage:
§§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1, 24 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3, 26 Abs. 1 und 29 Abs. 4 des Führerscheingesetzes (FSG) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

II. Verkehrscoaching:
Es wird angeordnet, dass Sie ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen bei einer hierzu berechtigten Institution zu absolvieren haben.
Die Bestätigung über die Absolvierung ist innerhalb der Frist von vier Monaten, gerechnet ab dem Datum der Zustellung dieses Bescheides, unaufgefordert vorzulegen.
Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021

III. Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens:
Sie werden aufgefordert, vor Wiederausfolgung des Führerscheines Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, BV und B durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens ist jedenfalls die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie erforderlich.
Die Entziehung der Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung dieser Anordnung.
Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021 iVm. § 14 Abs. 3 Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) BGBl. II Nr. 322/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 228/2019

IV. Verbot des Gebrauches einer ausländischen Lenkberechtigung:
Es wird Ihnen für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 2 Führerscheingesetz (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021

V. Ablieferung des Mopedausweises:
Sie haben den Mopedausweis unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Perg abzuliefern.
Rechtsgrundlage:
§ 29 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2021

VI. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde:
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.
Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die ihr vorliegenden Beweismittel und stellt darauf basierend fest, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 23. Juli 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. August 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in eventu den Bescheid an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Beschwerdegründe
Mangelhafte Beweiswürdigung
Bekämpft wird die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

1. Die belangte Behörde stützt ihre Feststellung auf die polizeilichen Wahrnehmungen, das Gutachten des FTC, die klinische Untersuchung durch die Ärztin Dr. W-R sowie deren ergänzende Stellungnahme.
Eine am 24.05.2021 um 22:28 Uhr erfolgte Blutabnahme brachte nach Auswertung durch das FTC-forensisch-toxikologische Labor Betriebs GmbH zum Ergebnis, dass mit Ausnahme von Cannabinoiden keine weiteren unzulässigen Substanzen nachgewiesen werden konnten. Der THC-Gehalt befand sich bei 0,87, der 11-OH-THC-Wert konnte nicht nachgewiesen werden und befand sich der THC-COOH-Wert bei 13,4 ng/mL.
Im Gutachten ist festgehalten, dass die Konzentration des THC im Vergleich zu anderen auffälligen Kraftfahrern im sehr niedrigen Bereich gelegen ist. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gebe wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern würden etwa 25 bis 100 ng/mL erreichen. Bei der im Blut festgestellten niedrigen THC-Konzentration sei aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen, wobei dies unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt sei.
Bereits durch diese gutachterliche Ausführung ergibt sich der Hinweis, dass im Zweifel davon auszugehen ist, dass das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung nicht vorliegend war. Zur Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung ist ausschließlich das Ergebnis der Blutuntersuchung relevant, die klinische Untersuchung ist demgegenüber nicht heranzuziehen (Ra 2019/02/0105).
2. Insbesondere betreffend die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 09.04.2019 zu LvWG-S-2729/001-2018 ist auf folgende darin enthaltene gutachterliche Feststellungen des diesbezüglich vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beauftragten medizinischen Amtssachverständigen hinzuweisen:
2.1. Hauptabbaumetropolit nach Konsum von Cannabis ist THC. THC wird rasch verstoffwechselt, zunächst entsteht 11-OH-THC und in weiterer Folge THC-COOH. Während 11-OH-THC noch eine psychotrope Wirkung aufweist, zeigt THC-COOH keine diesbezügliche Wirkung mehr.
Nach Konsum einer Haschisch/Marihuanazigarette steigt der THC-Gehalt im Blut zunächst stark an (über 100 ng/mL), um dann in weiterer Folge innerhalb einiger Stunden wieder vollständig abgebaut zu werden.
Erneut sei darauf verwiesen, dass das Gutachten keinen Nachweis für 11-OH-THC ergeben hat.
Nach Konsum einer einzigen THC-haltigen Zigarette beträgt die Nachweisbarkeit im Serum ca. 6 Stunden (Quelle: Madea, Verkehrsmedizin, Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion). Konsumiert man regelmäßig THC-haltige Substanzen so verlängert sich die Nachweisbarkeit im Blut deutlich. Denn bei häufigem Konsum wird THC als Depot im Fettgewebe des Körpers gespeichert. Bei abfallender Konzentration im Blut werden diese Depots im Fettgewebe wieder langsam entleert und gelangen in die Blutbahn, wodurch sich der Blutspiegel wieder erhöht.
2.2. Nach einmaligem Konsum einer THC-haltigen Zigarette kommt es zu einem raschen Abbau im Blut, die Nachweisbarkeit wird mit 4 bis 6 Stunden angegeben. Konsumiert man höhere Dosen THC-haltiger Produkte und raucht man regelmäßig, so verlängert sich die Nachweisbarkeit im Blut deutlich.
2.3. Im zitierten Erkenntnis bzw. dem diesem enthaltenen Gutachten ist dann ein im RIS nicht abrufbares Lichtbild angefügt.

Man kann der nicht ersichtlichen Abbildung entnehmen, dass nach ca. vier Stunden nach Cannabiskonsum die THC-COOH-Werte zwischen 20 und 40 ng/mL vorhanden sind, was in Abhängigkeit der Konsumhöhe steht. Der inaktive Metropolit THC-COOH bleibt auch längere Zeit im Plasma nachweisbar als die anderen Metaboliten. Dieser Wert wird meistens zur Beurteilung der längerfristigen Konsumgewohnheiten herangezogen. So besteht nach einer Richtlinie des Ministeriums für Nordrhein-Westfalen ein regelmäßiger Konsum, wenn der THC-COOH-Wert über 75 ng/mL liegt. Wird ein Wert von kleiner 5 ng/mL THC-COOH gemessen, so besteht entweder ein einmaliger Konsum oder der Verdacht auf gelegentlichen Konsum bzw. ein länger zurückliegendes Ereignis.

2.4. Unter Heranziehung dieser dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich enthaltenen gutachterlichen Ausführungen, welche auch auf den gegenwärtigen Sachverhalt in ihrer Allgemeinheit bzw. Wiedergabe der anerkannten Lehre umgemünzt werden können, ergibt sich damit Folgendes:

Durch die Nichtnachweisbarkeit des 11-OH-THC-Wertes erschließt sich, dass in den zurückliegenden zumindest 6 Stunden der Blutabnahme kein Cannabiskonsum erfolgt sein kann. Da diese Nachweisbarkeitsdauer im Falle eines regelmäßigen Konsums (Ablagerung im Fettgewebe) wesentlich verlängert werden kann, ist auch davon auszugehen, dass kein regelmäßiger Konsum vorliegt.

Der jedoch nicht mehr als psychotrope Wirkung einzuschätzende THC-COOH-Wert liegt ebenfalls mit 13,4 ng/mL weit unter der Schwelle von 20 bis 40 ng/mL, welche im Gutachten nach vierstündigem Cannabiskonsum angeführt werden. Da diesbezüglich eine Halbwertszeit besteht, ist auch hier darauf zu schließen, dass der Konsum erhebliche Zeit zurückliegt.

Bedenkt man dann im Weiteren, dass der THC-Wert laut Gutachten rasch verstoffwechselt wird und nach dem Konsum einer Haschisch/Marihuanazigarette der Gehalt im Blut zunächst über 100 ng/pro Liter betragen kann, ist das diesbezügliche Ergebnis von 0,87 ng/mL ein weiteres Indiz dafür, dass der Konsum erhebliche Zeit zurückliegt und daher aus den gegenständlichen Werten eine durch Suchtgift beeinträchtigte Verfassung im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges nicht nachweisbar ist.

3. Zieht man diese wiedergegebenen gutachterlichen Zitate und Schlussfolgerungen nunmehr in Relevanz zum vorliegenden Gutachten betreffend des Beschwerdeführers ergibt sich erneut, dass von diesem kein ‚strafbarer' Konsum vorliegt.

4. Mangels in Österreich gegebener konkreter Rechtsprechung zu derartigen Grenzwerten ist auch - wie auch sonst in Österreich üblich - auf das umliegende Ausland, insbesondere die deutsche Rechtslage abzustellen. In Gesamtdeutschland wird lege artis etwa unter einem THC-Wert von weniger als 1 ng/mL davon ausgegangen, dass kein beeinträchtigender Konsum vorliegt. In unmittelbarer Grenznähe - Bayern - beträgt dieser Grenzwert sogar 2 ng/mL.

5. Gleichlautend ist das diesbezügliche Erkenntnis des LvWG Wien zu VGW-031/0 74/10166/2019 auszulegen.

6. Unter richtiger und umfassender Würdigung der Beweismittel, allen voran der Berücksichtigung der eindeutigen Laborergebnisse und daraus zu gewinnenden unumstrittenen Erkenntnisse, hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass der Beschwerdeführer seinen PKW nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkte.

7. Zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in keinem durch Suchtgift beeinträchtigter Zustand gelenkt hat, wird die Einholung eines toxikologischen Gutachten beantragt."

Mit Schreiben vom 2. September 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 11. November 2021, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seines Rechtsvertreters teilnahm. Insp. M P und Dr. B-C W-R wurden als Zeugen einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde am 24. Mai 2021, um 21.20 Uhr einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei Merkmale (auffälliges Fahrverhalten und fehlende oder träge Pupillenreaktion) festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen.
Es wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, der auf THC positiv war. Ein durchgeführter Alkotest ergab 0,0 Promille.
Der Beschwerdeführer gab an, er habe ein- oder zweimal an einem Joint gezogen.
Der Beschwerdeführer wurde einer amtsärztlichen Untersuchung zugeführt und gab dort nach allfälligem Suchtgiftkonsum befragt an, er habe vorgestern THC konsumiert, über die Häufigkeit und seit wann der Konsum besteht, wollte der Beschwerdeführer auf Befragen keine Angaben machen.
Im Verlauf der Augenuntersuchung und der psychischen Bewegungs- und Konzentrationstests wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- Feines Zittern bei geschlossenen Augen
- Skleren gerötet, wässrig glänzend
- Pupillengröße – stark erweitert
- paradoxe Lichtreaktion (Auslenknystagmus)
- mehrmaliges Nachfragen beim Geh- und Drehtest
- unsicher, zittrig beim Finger-Finger-Test (trifft zweimal nicht)
- einmal die Nase nicht getroffen beim Finger-Nase-Test
- um drei Sekunden kürzer beim Romberg-Test

- präpotentes Verhalten

Die Amtsärztin befand nach Untersuchung den Beschwerdeführer aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift als nicht fahrfähig.
Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen.
Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein vorläufig abgenommen und hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV und B für den Zeitraum eines Monats, beginnend mit 24. Mai 2021, entzogen und mit gleichem Bescheid aufgetragen, ein Verkehrscoaching zu absolvieren sowie ein amtsärztliches Gutachten, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.

Im Gutachten, erstellt von FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, vom 7. Juni 2021 wurde hinsichtlich Cannabinoide Folgendes ausgewiesen:

„Tetrahydrocannabinol (THC)	0,87 ng/mL
11-OH-THC	nicht nachgewiesen
THC-COOH	13,4 ng/mL“

Weiters wurde Folgendes ausgeführt:
„Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar: Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2.117) im sehr niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 % Perzentil). THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrzeuglenkern reichen von 25 bis 100 ng/mL.
Bei der im Blut festgestellten niedrigen THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen, wobei dies unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der bisher festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird dieser in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges sich in einem durch Suchtmittel (THC) beeinträchtigten Zustand befunden hat, ist Folgendes festzustellen:
Gegenständlich brachte die durchgeführte Blutuntersuchung ein positives Ergebnis auf THC im sehr niedrigen Bereich. Die relevante Frage des Vorliegens einer straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung wurde für nicht regelhaft erwartbar, aber auch nicht ausschließbar beurteilt und weiter ausgeführt, dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorlag u.a. vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Der Beschwerdeführer bestritt, sich im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden zu haben.

Zu den beiden in der Beschwerde zitierten Entscheidungen ist festzuhalten, dass der dort festgestellte Sachverhalt mit dem hier ggst. nicht vergleichbar ist, da einmal in der Blutanalyse weder THC noch 11-OH-THC festgestellt wurde (Ra 2019/02/0105) und das andere Mal die festgestellten Werte – THC 0,50 ng/mL und THC-COOH 5,2 ng/mL – wesentlich unter den hier festgestellten Werten lagen.

Die in der Verhandlung gemachten Angaben zu dem dem Lenken vorangegangenen Suchtmittelkonsum (zwei- bis dreimal an einem Joint gezogen vor zwei bis drei Tagen) erscheint nicht glaubhaft, zumal dem Verwaltungsgericht aus anderen Verfahren bekannt ist, dass ein Konsum von THC im Blut etwa 12 Stunden nachweisbar ist.

Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Nach der früheren Rechtsprechung war wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Im Erkenntnis vom 6.5.2020, Ra 2019/02/0104 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung eines Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit vorliegt, anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist.

Aufgrund der vorliegenden Blutanalyse lässt sich nicht zweifelsfrei eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges ableiten, sondern wird die Frage einer etwaig vorliegenden Beeinträchtigung nach dem vorliegenden Gutachten betreffend Blutuntersuchung auch vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt.

Aufschluss über das individuelle Ausmaß an Substanztoleranz des Beschwerdeführers kann aus den Ergebnissen der klinischen Untersuchung gewonnen werden und hängt das Ausmaß an Substanztoleranz nicht zuletzt von der Häufigkeit des THC-Konsums ab, da mit einer gesteigerten Häufigkeit des Konsums auch ein erhöhtes Ausmaß an Substanztoleranz einhergeht.

Aufschluss über die Konsumhäufigkeit gibt der THC-COOH-Wert, welcher in der Blutanalyse mit 13,4 ng/mL festgestellt worden ist. Dieser Wert ist im niedrigen Bereich angesiedelt und ergibt sich diesbezüglich kein Hinweis auf einen häufigen Konsum.

Im Verlauf der polizeiärztlichen Untersuchung wurden beim Beschwerdeführer die oben angeführten Auffälligkeiten (Defizite) festgestellt, aufgrund deren Vorliegen die Polizeiärztin von einer Fahruntauglichkeit infolge Beeinträchtigung durch Suchtgift geschlossen hatte. Diese festgestellten Auffälligkeiten bzw. Defizite sind geeignet Aufschluss über das Ausmaß an individueller Substanztoleranz zu geben. Aufgrund dieser Auffälligkeiten und Abweichungen kam die Polizeiärztin zum Schluss, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, die eine Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers ausschließt.
Andere Faktoren, die Ursache für eine Fahruntauglichkeit sein könnten, wie etwa Medikamente oder Müdigkeit, wurden von der Zeugin ausgeschlossen, was diese damit begründete, dass der von ihr Untersuchte auf die Einnahme von Medikamenten (Einnahme zeitnah zum Lenken oder ob regelmäßige Einnahme) befragt wurde und für die Einnahme von Medikamenten keine Hinweise vorlagen; weiters dass der Beschwerdeführer nach seiner letzten Schlafenszeit gefragt wurde und bei der Befragung durch die Zeugin, entgegen seinem Vorbringen, er sei müde gewesen, keinen schläfrigen, müden Eindruck hinterlassen hat, sondern sehr

selbstbewusst aufgetreten ist, sodass diese anderen Ursachen, als eine Beeinträchtigung von Suchtgift, der von ihr festgestellten Fahruntauglichkeit ausschließen konnte.

Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular „Gutachten-Fahrtüchtigkeit“ zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat die Polizeiamtsärztin typische suchtgiftbedingte Symptome festgestellt. So sind Zittern bei geschlossenen Augen, Skleren wässrig glänzend, Pupillengröße stark erweitert, udgl., alles Symptome, die gerade in der Kombination auf Suchtgifteinnahme schließen lassen. Die Feststellungen sind mit dem Eindruck der Polizeibeamten, denen ebenfalls auffällige Pupillenreaktionen des Beschwerdeführers und andere Merkmale auffielen, gut in Einklang zu bringen. Dazu lag ein positiver Harnbefund vor.
Vor diesem und dem Hintergrund ihrer Fachexpertise erweist sich das Gutachten der Polizeiamtsärztin als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Amtsärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund ihrer Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29. Jänner 1992, 91/02/0127).
So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 6. Juli 1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift gelten.
Zudem ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Nichtzutreffendes im Untersuchungsprotokoll festgehalten worden wäre und wurde diesbezüglich vom Beschwerdeführer nichts in diese Richtung deutendes vorgebracht.

Von der Einholung des beantragten Gutachtens zur Klärung der Frage, dass der Beschwerdeführer bei der festgestellten Konzentration nicht durch Suchtmittel beeinträchtigt war, war abzusehen, zumal das Ergebnis der Blutuntersuchung selbst nicht in Frage gestellt wurde und im Beweisantrag keinerlei Vorbringen gemacht wurden, die geeignet wären, die Ausführungen der Blutanalyse in Zweifel zu ziehen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die vorliegenden Werte seien nicht so hoch gewesen, dass mit Sicherheit von einer Suchtgiftbeeinträchtigung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges ausgegangen werden kann, ist nicht geeignet, das vorliegende toxikologische Gutachten in Zweifel zu ziehen, zumal nach dem vorliegenden Gutachten die Möglichkeit einer Beeinträchtigung zwar nicht regelhaft zu erwarten war, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte; die Frage der etwaig vorliegenden Beeinträchtigung u.a. ist von der individuellen Substanztoleranz abhängig zu machen, über die ein toxikologisches Gutachten nicht Auskunft geben kann. Daher besteht keine Notwendigkeit, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ein weiteres toxikologisches Gutachten zur Frage seiner Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zeitpunkt des Lenkens eines Kraftfahrzeuges einzuholen, auch wurde dem vorliegenden Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Blutanalyse, die einen THC-Wert von 0,87 ng/mL ausweist und zur abschließenden Klärung der Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift auf die individuelle Substanztoleranz verweist, über welche die klinische Untersuchung und das darüber angefertigte Gutachten Aufschluss zu geben in der Lage ist, aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift (Cannabis) im fraglichen Zeitpunkt gegeben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG-GV kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.

[...]

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen und war daher seine Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 1 FSG für die Dauer von einem Monat zu entziehen.
Die Vorschreibung der mit Bescheid aufgetragenen begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG (Verkehrscoaching) und aus § 14 Abs. 3 FSG-GV (Verkehrspsychologische Untersuchung und Facharzt).

Daraus ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde im Ergebnis abzuweisen ist.

Zur Bekanntgabe nicht auf eine Verkündung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im ggst. Beschwerdeverfahren zu verzichten, ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.4.2021, Ra 2021/21/0071 zu verweisen:
„Nach § 29 Abs. 2 VwGVG 2014 hat das VwG bei einer Verhandlung in Anwesenheit der Parteien das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen ‚in der Regel' sogleich zu verkünden (vgl. VwGH 29.10.2020, Ra 2020/11/0039). Indem die sofortige mündliche Verkündung nicht zwingend nach dem Schluss der Verhandlung zu erfolgen hat, lässt das Gesetz dem Gericht einen (weiten) Spielraum, zumal dazu korrespondierend in der Z 2 des § 29 Abs. 3 VwGVG 2014 nur ganz allgemein normiert wird, die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn es nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann. Der dem VwG hierdurch eingeräumte Spielraum wird vom VwG, das sich zur Begründung der Unterlassung der Erkenntnisverkündung auch ausdrücklich auf die zuletzt genannte Gesetzesstelle bezogen hat, nicht überschritten, wenn es offenbar noch weitere (‚reifliche') Überlegungen für die Entscheidungsfindung nach der Verhandlung auch auf Basis der darüber erstellten Niederschrift und allenfalls auch noch nach neuerlichem Aktenstudium für erforderlich hielt."

Gegenständlich war eine Verkündung im Anschluss an die mündliche Verhandlung nicht möglich, da erst aufgrund der Einvernahme der Polizeiärztin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und somit auf Basis der Niederschrift und einem neuerlichen Studium der Akten zur Klärung des Vorliegens etwaiger Widersprüche über den vom Beschwerdeführer gestellten Beweisantrag entschieden werden konnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß